

## Auftragsdatenverarbeitungsvertrag für die Verarbeitung personenbezogener seitens der CareSocial GmbH

zwischen

---

Name und Anschrift

- nachfolgend „Auftraggeber“ -

und

der CareSocial GmbH, vertreten durch deren Geschäftsführer Johannes Kersten, Gostritzer Str. 61-63, 01217 Dresden

- nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „Auftragsverarbeiter“ -

- nachfolgend beide auch „Parteien“ genannt -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

### 1. Gegenstand

Zwischen den Parteien besteht ein Dauerschuldverhältnis über die Nutzung von Software (nachfolgend auch „Hauptleistung“). Der Auftragnehmer verarbeitet dabei u.a. auch personenbezogene Daten des Auftraggebers sowie der Kunden des Auftraggebers im Sinne der Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DSGVO auf Grundlage dieses Vertrages.

Die vertraglich vereinbarte Hauptleistung wird ausschließlich in Deutschland und damit in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z.B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

### 2. Dauer

Die Auftragsdatenverarbeitung beginnt am 25.05.2018 und endet mit Beendigung des oder der Verträge über die Hauptleistung.

Ohne Einhaltung einer Frist kann der Auftraggeber jederzeit den Vertrag kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DSGVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

3. Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen.

Die Überlassung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur Erbringung der Hauptleistung durch den Auftragsnehmer.

Bei den überlassenen Daten handelt es sich um den Namen und das Geburtsdatum des Patienten, seinen Versicherungsstatus sowie ggf. die erforderlichen Behandlungs- und Pflegeinformationen (z.B. Pflegeplanung, Pflegedokumentation, Dienst- und Tourenplanung), Informationen zum Leistungsumfang der Auftraggeber sowie der Name der ihn betreuenden Person. Von der Datenüberlassung sind damit Gesundheitsdaten betroffen.

4. Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen. Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

5. Weisungsberechtigte des Auftraggebers, Weisungsempfänger des Auftragnehmers

Beim Auftraggeber ist deren Geschäftsleitung weisungsberechtigt:

Weisungsempfänger beim Auftragsnehmer:

Name	Guido Borchert
Telefon	+49 (0) 351 / 26443 - 106
E-Mail	Datenschutzbeauftragter@caresocial.de

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch (z.B. innerhalb der Software) die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

6. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen über die Hauptleistung und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland hierzu verpflichtet ist (z.B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der

Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO).

Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Der Auftragnehmer gewährleistet im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er gewährleistet, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden. Die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.

Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DSGVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang gegen Erstattung der dadurch vernunftgemäß beim Auftragnehmer entstehenden Kosten mitzuwirken und den Auftraggeber soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. e und f DSGVO). Der Auftragnehmer hat die dazu erforderlichen Angaben jeweils binnen angemessener Frist an den Auftraggeber weiterzuleiten.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DSGVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird. Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechnete Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen. Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber - grundsätzlich nach mindestens sechs Werktagen vorab durchgeführter Terminvereinbarung - berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen gegen Erstattung der vernunftgemäß dadurch entstehenden Kosten im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DSGVO). Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt. Hierzu wird bis auf weiteres folgendes vereinbart:

Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO bekannt sind. Er verpflichtet sich, auch folgende für diesen Auftrag relevanten Geheimnisschutzregeln zu beachten, die dem Auftraggeber obliegen: (z.B. Bankgeheimnis, Fernmeldegeheimnis, Sozialgeheimnis, Berufsgeheimnisse nach § 203 StGB etc.) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des

Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DSGVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

Beim Auftragnehmer ist als Beauftragte/r für den Datenschutz bestellt:

Name	Guido Borchert
Telefon	+49 (0) 351 / 26443 - 106
E-Mail	datenschutzbeauftragter@caresocial.de

Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Für die Mitteilung reicht die Änderung der Information über die Person des Datenschutzbeauftragten in der Software des Auftragnehmers aus.

7. Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO. Der Auftragnehmer gewährleistet, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DSGVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DSGVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung gem. § 4 dieses Vertrages durchführen.

8. Unterauftragsverhältnisse (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. d DSGVO)

Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ist dem Auftragnehmer allgemein (vgl. Artikel 28 Abs. 2 S. 2 DS-GVO) sowie insbesondere hinsichtlich der folgenden Unterauftragnehmer gestattet, welche ihrerseits das Recht zur Beauftragung von Unterauftragnehmern haben:

- ALL-INKL.COM - Neue Medien Münnich, Inhaber: René Münnich, Hauptstraße 68, 02742 Friedersdorf, Deutschland

- Hetzner Online GmbH, Industriestr. 25, 91710 Gunzenhausen

- Host Europe GmbH, Hansestrasse 111, 51149 Köln

- sipgate GmbH, Gladbacher Straße 74, D-40219 Düsseldorf

Eine aktuelle Liste der Subunternehmer wird künftig in der Software zur Information bereitgestellt und ggf. (so offen zugänglich) deren Technischen und Organisatorischen Maßnahmen in der jeweils aktuellen Fassung verlinkt. Die bei Vertragsschluss bei den Subunternehmern bestehenden TOM sind diesem Vertrag in **Anlagenkonvolut 1** als Kopien beigefügt.

Der Auftragnehmer wird seiner Unterauftragnehmer in mindestens gleichem Maße wie er selbst in vorliegendem Maße verpflichtet ist, verpflichten. Er informiert den Auftraggeber

immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (Artikel 28 Abs. 2 S. 2 DSGVO). Für die Information im Sinne des vorstehenden Satzes ist die entsprechende Änderung der Informationsseite in der zur Erbringung der Hauptleistung bereitgestellten Software ausreichend, soweit der Auftraggeber hierüber in mindestens Textform informiert wird.

#### 9. Eigene Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DSGVO) des Auftragnehmers

Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DSGVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.

Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vor Vertragsschluss abgestimmt worden. Die aktuell vom Auftragnehmer gewährleisteten TOM ergeben sich aus **Anlage 2**. Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen im Falle der Mitteilung eines neuen Anforderungsprofils seitens des Auftraggebers etwaig künftig geänderten Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich. Die Maßnahmen beim Auftragnehmer können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten. Wesentliche Änderungen muss der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber in dokumentierter Form (schriftlich, elektronisch) abstimmen. Solche Abstimmungen sind für die Dauer dieses Vertrages aufzubewahren. Für die Information über Änderungen der eigenen TOM ist die entsprechende Änderung der Informationsseite in der zur Erbringung der Hauptleistung bereitgestellten Software ausreichend, soweit der Auftraggeber hierüber in mindestens Textform informiert wird.

#### 10. Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags, Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DSGVO

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche seitens des Auftraggebers in seinen Besitz gelangte personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, zu löschen oder dem Auftraggeber auszuhändigen und die vorhandenen Kopien zu löschen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

#### 11. Vergütung

Die Auftragsdatenverarbeitung wird ohne über eine für die Hauptleistung vereinbarte Vergütung hinausgehende Zusatzvergütung vereinbart, soweit nicht vorstehend etwas Anderes geregelt wurde.

12. Haftung

Auf Art. 82 DSGVO wird verwiesen.

13. Sonstige Vereinbarungen

Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch zu Subunternehmen) sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Auftragnehmer

## **Anlagenkonvolut 1**

**Übersicht über die bei Vertragsschluss bestehenden Technischen und Organisatorischen Maßnahmen der Unterauftragnehmer**

**Anlage 2**

**Eigene Technische und Organisatorische Maßnahmen der  
CareSocial GmbH**